

Präventionsordnung des Pfarrverbandes Siegsdorf
Institutionelles Schutzkonzept
 März 2020

Der Pfarrverband Siegsdorf besteht aus den drei Pfarreien:

- Maria Unbefleckte Empfängnis, Siegsdorf
- St. Josef, Eisenärzt
- St. Rupert, Hammer

Inhaltsverzeichnis

Präambel / Vorwort

1 Präventionsansatz

1.1 Begriffsdefinition

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

1.2 Der Präventionsbegriff

1.2 Risikoanalyse

1.3 In Präventionsfragen geschulte Personen

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständnis

Datenspeicherung; Zusatz / Exkurs: Beispiel des 1. Elternabends zur
 Erstkommunionvorbereitung

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit, Kinderchor

2.2 Segnungen von Kindern innerhalb der Liturgie

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

2.4 Zeltlager

2.5 Wochenendfahrten, Firmwochenenden, etc.

2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichtes durch pastorale Mitarbeiter des Seelsorgeteams

2.7 Pastorale Einzelgespräche

2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

2.8.3 Nichtsakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

3 Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

3.2 Social Media – Plattformen

3.3. Messenger – Dienste – mobile Kommunikation, Online – Kommunikation

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

6 Beschwerdemanagement

6.1 Beschwerdeformen

6.2 Beschwerdewege

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt

7.2 Intervention

8 Nachhaltige Aufarbeitung

9 Qualitätsmanagement

10 Aus- und Fortbildung / Supervision

11 Kontakte und Hilfsangebote

M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“?

M4 Protokollvorlage zur Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

M5 Protokollvorlage beim Verdacht, ein Schutzbefohlener ist Opfer von sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Siegsdorf geworden

Präambel / Vorwort

Der Pfarrverband Siegsdorf trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen. In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar. Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft. Dieses Schutzkonzept will dazu eine notwendige Hilfestellung sein, damit es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes Pfarrverband geben kann. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Welches Verhalten ist angemessen?“ oder „Wo liegt eine Grenzüberschreitung vor?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktionen verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der belastenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines entsprechenden und verbindlichen Schutzkonzepts, an dem sich alle in dem Pfarrverband Siegsdorf tätigen und organisierten Menschen orientieren können. Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten zu vermeiden bzw. gegebenenfalls zur Sprache kommen zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits klare Grenzen im Umgang miteinander aufzeigen, andererseits aber die tägliche Arbeit und den Umgang nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es dem Verantwortlichen in der Leitung des Pfarrverbandes, der dieses Konzept verantwortet, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen institutionellen und verbindlichen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen von vereinbarten Grenzen und des achtsamen Umgangs miteinander soll in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei. Wir übernehmen weitestgehend das Schutzkonzept des Pfarrverbandes Laim, dem wir dankbar für die Erstellung sind. Die oberste Maxime, an der wir hier in dem Pfarrverband Siegsdorf festhalten, ist die Richtlinie der Erzdiözese München und Freising: „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein

¹ *Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer werden Seelsorgerinnen und Seelsorger, also Frauen und Männer in einem seelsorglichen Kontext in gleicher Weise gemeint. Wenn es nicht den geweihten Amtsträger betrifft, sind immer in der maskulinen Schreibweise auch Frauen selbstverständlich gemeint.*

roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, in denen Menschen miteinander in Kontakt kommen.

Das Präventionskonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen. Über die beruflichen Seelsorger, sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes, wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht.

In unserem Pfarrbrief wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert, und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient. Es liegt zur Einsichtnahme in dem Pfarrbüro zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten aus. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den verschiedenen genannten Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit. Der geneigte Leser wird neben den verbindlich formulierten Abschnitten jeweils auch die zu Grunde liegende Absicht erkennen können.

Siegsdorf, März 2020

Pfarrer Thomas von Rechberg

1. Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in dem Respekt vor der unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen und insbesondere in der Empathie mit den von sexuellem Missbrauch Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Ziel der Präventionsordnung ist nicht nur der Schutz der uns anvertrauten Menschen im Pfarrverband, sondern sie soll in einem weiteren Sinn der Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen dienen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB). Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt. Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen. Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.²

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, sowie durch entsprechende Pflichtfortbildungen wie etwa das diözesane E-Learninprogramm ist bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität bezüglich dieses Themas vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen mit, weil sie etwa selbst Kinder haben, weil die eigene Familie im Blick ist, u.v.m. Das schärft den Blick für die Tatsache, dass wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tragen. Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Jeder Seelsorger ist deshalb aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt und wie er diese Begegnungsräume gestaltet. Dies sollte, soweit möglich, auch mit den ehrenamtlich Engagierten besprochen werden. Der Pfarrverband Siegsdorf nimmt das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising gerne zum Anlass darüber nachzudenken:

Miteinander achtsam leben.

So sind dann die Leitsätze entstanden, wie wir in der Frage der Prävention unsere Arbeit mit und an den uns anvertrauten Menschen verstehen.

² vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: *Prävention in der Schule*. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*. Göttingen u.a. 2002, S. 439

1.3 In Präventionsfragen geschulte Personen

Die durch die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) in §9 geforderte Bestellung einer in Präventionsfragen geschulte(n) Person übernimmt derzeit im Pfarrverband Siegsdorf Pfarrer von Rechberg und Frau Ursula Buchner als das sog. Präventionsteam. Da eine Personen judikative Personalvollmacht hat (Pfarrer von Rechberg), ist das andere Mitglieder des Präventionsteams (Frau Buchner) zur Sicherung bzw. Sicherstellung des Forum Internum (vgl. cc 130 u. 220 CIC) in diesem Gremium. Unser Ziel ist es eine möglichst hohe Transparenz und Ansprechbarkeit in der Präventionsarbeit zu schaffen.

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der regelmäßig Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat, aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch das Präventionsteam begleitet und gesichert. Auf den folgenden Seiten ist der erste Elternabend bei der Vorbereitung zur Erstkommunion als Beispiel aufgeführt.

Miteinander achtsam leben

Grundlage: Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Erzbistum München und Freising)

Was muss ich wissen?

Begriff: Grenzverletzungen:

- Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen
- Ob eine Handlung unangemessen ist, hängt ab von objektiven Kriterien UND vom Erleben des betroffenen Menschen

Beispiele

- tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist ...
- Gespräch über das eigene Sexualleben ...
- Verletzung durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder Internet
- Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads

Begriff: Sexuelle Übergriffe:

- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit und gehören zu den typischen Strategien von Tätern.

Beispiele:

- das Einfügen von Portraitaufnahmen in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose
- massive oder wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien (*bei Pflegehandlungen, bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen usw.*),
- massive oder wiederholt abwertende sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen,
- sexistische Spiele, Mutproben oder Aufnahmezerimonien (*Pokern oder Flaschendreher mit Entkleiden usw.*),
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (*Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten usw.*).

Statistik – was sagen uns die Zahlen?

- Die meisten Fälle geschehen innerhalb der Familien.
- 13 – 29 % der Mädchen und 5 – 8 % der Jungen sind betroffen; davon sind zwei Drittel bei der Tat jünger als 12 Jahre.
- Ein Drittel der Täter sind jünger als 21 Jahre.
- 85 % aller Täter sind heterosexuelle Männer.
- Missbrauch geschieht in allen sozialen Schichten.

Strategien von Tätern:

- tadelloser Ruf, engagiertes und einfühlsames Auftreten
- gezielte Suche nach Nähe zu Kinder/ Jugendlichen und Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Gestaltung einer Anbahnungsphase
- Einsatz von Verunsicherung, Schuldgefühlen, Drohungen

Mögliche Auswirkungen auf Betroffene

- Gedanklich: *Verwirrung, Desorientierung, Konzentrationsstörung, Unsicherheit.*
- Körperlich: *Motorische Unruhe, Zittern, Herzsrasen, Erschöpfung, Kopfschmerzen.*
- Gefühlsmäßig: *Ängste, impulsive Wut und Ärger, Schuldgefühle, Niedergeschlagenheit.*

- Verhaltensbezogen: *Schlaflosigkeit, Distanzlosigkeit oder Distanziertheit, Selbstvernachlässigung.*
- Wichtig: Es gibt **keine eindeutigen Anzeichen für sexuellen Missbrauch!**

Warum melden sich die Betroffenen nicht?

- Die meisten Betroffenen sprechen aus Angst oder Scham nicht über das, was sie erlebt haben. Viele Kinder fühlen sich mitschuldig am sexuellen Übergriff.
- Die Täter suggerieren ihnen dies gezielt und manipulieren sie nach Kräften: „Du bist doch zu mir gekommen ...“
- Manchmal fühlen sich die Kinder hin- und hergerissen, weil sie den Täter / die Täterin ja auch mögen.
- Sie schämen sich und denken, an ihnen selbst ist etwas falsch.
- Sie haben oft auch Angst, dass, wenn sie den Eltern davon erzählen, diese ihnen keinen Glauben schenken oder sie für schlecht halten.
- Sie fühlen sich bedroht.
- Dies alles führt dazu, dass sich Betroffene häufig gar nicht melden können – und genau das ist die Strategie, die der Täter / die Täterin damit erreichen will.

Was kann ich tun?

Wenn ein Kind / ein(e) Jugendliche(r) auf mich zukommt und von sexualisierter Gewalt erzählt?

- Ruhe bewahren!
- Zuhören und Glauben schenken
- Vertraulichkeit zusichern
- Keine unhaltbaren Versprechungen
- Gespräch dokumentieren
- Träger kontaktieren
- Hilfe holen!

Was kann ich tun, wenn ich sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen beobachte?

- Schreiten Sie ein gegen sexualisierte Sprache und Bilder!
- Vorgehensweise wie bei Übergriffen durch Erwachsene: Ruhe bewahren, Zuhören, Hilfe holen!
- Beziehen Sie deutlich Stellung gegenüber übergriffigen Jugendlichen!

Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

- **Bei Reisen und Übernachtungen schlafen Leiter getrennt von den Teilnehmern!** Gleichzeitig schlafen in der Regel die Mädchen von den Jungen getrennt. Falls die räumliche Situation diese Regelung nicht zulässt (*etwa bei Übernachtung in einer Turnhalle*) macht es Sinn, im Vorfeld Regelungen zu treffen und die besondere Situation zu thematisieren.
- **Es werden Regelungen bezüglich Einzelkontakten und Einzelgesprächen getroffen.** Der alleinige Aufenthalt eines Kindes/Jugendlichen in einem Schlaf- oder Sanitärraum zusammen mit einer erwachsenen Person oder Leitern ist zu vermeiden. Falls eine Ausnahme aus gewichtigen Gründen notwendig wird, ist das im Hinblick auf ein eindeutiges Verhalten zeitnah und transparent beispielsweise im Leiterteam darzustellen.
- **Kinder/Jugendliche und Leiter duschen getrennt!**
- **Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf ihr eigenes Bild besteht zunächst immer.** Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen vor einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.
- Häufig haben sich auf Ferienfreizeiten, Firmwochenenden oder Ministrantenfahrten bestimmte **Rituale und Aktionen** über lange Jahre entwickelt. Das kann eine Nachtwanderung, eine „Lagertaufe“ oder ein bestimmtes Spiel (*z.B. „Kleiderkette“*) sein. Hier ist es wichtig, immer zu überlegen, inwieweit gerade diese traditionellen Aktionen, die

„immer schon so waren“, tatsächlich auch „immer schon gut“ waren und wie respektvoll und achtsam dabei mit Kindern und Jugendlichen umgegangen wird.

Wo hole ich mir Hilfe? Koordinationsstelle, Beratungs- und Fachstelle

Präventionsteam des Pfarrverbandes Siegsdorf

Kardinal-von-Faulhaber-Platz 9, 83313 Siegsdorf
Pfarrer Thomas von Rechberg; Ursula Buchner
Telefon: 08662/ 664610

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsbergerstrasse 39, 80339 München
Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur
E-Mail: Koordinationsstelle-Prävention@ebmuc.de
Telefon [Hr.Bartlechner]: 01 51 / 46 13 85 59
Telefon [Fr. Dolatschko-Ajjur]: 01 60 / 96 34 65 60

Caritas-Beratungsstelle

Was muss ich tun, wenn ich ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig bin:

- erweitertes Führungszeugnis beantragen
- Führungszeugnis zur Einsichtnahme schicken
- Vorlage bei der Einsatzstelle
- ✓ Bescheinigung über die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses
- ✓ Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
- ✓ Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Beim ersten Treffen der Tischmütter bzw. der Tischväter ist die Präventionsordnung in diesen Grundzügen zwingend zu besprechen. Der für die Erstkommunion verantwortliche Hauptamtliche weist darauf hin, dass die Selbstauskunft, die Verpflichtungserklärung und das Einverständnis zur Datenspeicherung verpflichtend sind. Ebenso erhalten alle das Formular zur Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (s. Anlage 2) sowie die Einverständniserklärung zur Datenspeicherung (s. Anlage 3)

2. Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

Die folgenden Ausführungen entsprechen den gesunden, menschlichen, wertschätzenden Umgangsformen, werden aber in diesem Kontext detailliert beschrieben:

2.1 Ministrantenarbeit

Im Pfarrverband Siegsdorf erfragen die Seelsorger / Mesner³ das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen. Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen generell nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht. Bei Chorproben mit Kindern unter vierzehn Jahren ist neben dem Kirchenmusiker eine Mutter anwesend.

2.2 Segnungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Liturgie

Kommunionsspenden gehen beim Kommuniongang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe, sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass ein möglichst geschützter Rahmen gegeben ist. Auch ein öffentlicher Rahmen, wie er etwa in einem Kirchenschiff gegeben ist, eignet sich dafür, sofern sichergestellt ist, dass die Verschwiegenheit gewahrt werden kann.

Es ist im Pfarrverband Siegsdorf selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen respektvollen Abstand zueinander haben, z.B. durch einen Tisch getrennt sind. Bei der Feier der Versöhnung erfolgt die Lossprechung durch die Absolutionsformel und den Segensgestus. Für eine Berührung des Kindes, etwa in Form aufgelegter Hände muss vorher das Einverständnis des Kindes erfragt werden. Es findet außer dem Handschlag zur Begrüßung und zur Verabschiedung und das eventuelle Auflegen der Hände zur Lossprechung keine körperliche Berührung statt.

³Hier sind auch Lektoren, Kommunionhelfer, Gottesdienstbeauftragte etc. mit zu lesen.

2.4 Zeltlager und Ausflüge

Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit den Leitern angesprochen und erörtert. In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die erweiterten Führungszeugnisse, die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Datenschutzerklärung unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung im Pfarrbüro vorliegen. Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen dabei sein. Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten. Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus rein nostalgischen Gründen, ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband Siegsdorf, ist nicht erwünscht. Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen. Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine Gruppenleiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein Gruppenleiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen. Vor dem Lager gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit einem Mobiltelefon (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 Social Media dieses Schutzkonzeptes.

In der Zeit des Zeltlagers selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung). Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall. Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ durch das Präventionsteam oder die Leitung des Pfarrverbandes Traunstein verpflichtet werden. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorliegend, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen. Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben. Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen. Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz „Hygienebelehrung“) vorliegen haben.

2.5 Wochenendfahrten, Firmwochenenden, Ausflüge etc.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend. Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben. Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird. Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen. Erziehungsberechtigte werden in Kenntnis gesetzt.

2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter der Stadtkirche

Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Siegsdorf ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler transparent und in einem öffentlich leicht zugänglichen Raum stattfinden. Längere Gespräche werden dem Klassenlehrer bei Bedarf angezeigt um die Transparenz sicherzustellen.

2.7 Pastorale Einzelgespräche

Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z.B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarramts statt. Auf ein professionelles Setting ist zu achten. Hausbesuche, die u.a. der Sakramentenvorbereitung oder der Trauerpastoral dienen (Taufe, Trauung, Trauergespräche etc.), sind nach wie vor möglich und sinnvoll, erfordern jedoch eine besondere Sensibilität für die Lebenswelt und die persönliche Situation der Pfarrangehörigen.

Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im so genannten Beichtstuhl oder Beichtzimmer der jeweiligen Kirche statt. Erwachsene und Jugendliche können selbst entscheiden, welche Form des Settings sie bevorzugen. Ist kein Beichtzimmer vorhanden, wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung verfahren.

2.8 Sakramente und nichtsakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im Allgemeinen

Sakramentale Riten oder Sakramentalien, die innerhalb einer liturgischen Feier mit einer Berührung einhergehen, werden im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).

2.8.2. Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

Allgemeine Krankensalbungen finden jährlich im Pfarrverband Siegsdorf im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt. Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichsten Formen gerufen wird, wird das Einverständnis des Kranken eingeholt bzw. die Feier mit den Angehörigen abgesprochen. Bei der Feier der Krankensalbung im Altenheim ist das Pflegepersonal über die Krankensalbung informiert und dazu eingeladen.

2.8.3 Nichtsakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist. Ebenfalls statthaft sind liturgische Handlungen, die mit einer Berührung verbunden sind, etwa das Kreuzzeichen auf der Stirn.

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Miteinander der Generationen zu achten.

3. Social Media

3.1 Allgemeiner Umgang mit Social Media

Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

Der Umgang mit den Social Medias orientiert sich an der aktuellen Datenschutzverordnung.

3.2 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weiterer Messengerdienste sind von Seiten der Erzdiözese explizit untersagt und werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen. Digitale Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen sind für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen. Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntenen Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

4. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei drei Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern. Alle Seelsorger, sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an das Präventionsteam zur Angleichung und Weiterentwicklung des Konzepts zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten in dem Pfarrverband Siegsdorf, um das Schutzkonzept aktuell zu halten.

5. Personalauswahl und Personalentwicklung

In Bewerbungsgesprächen wird auf Richtlinien der Erzdiözese und das verbindliche Schutzkonzept des Pfarrverbandes Siegsdorf hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus. Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtung und die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich. Ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzeptes liegt zur Einsichtnahme in den jeweiligen Pfarrbüros auf. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage des Pfarrverbandes wird dieses Schutzkonzept veröffentlicht und zum kostenfreien Herunterladen (Download) angeboten.

Bei der Integration neuer Mitarbeiter sowohl im pastoralen Bereich als auch im Verwaltungsbereich wird ein Gespräch mit dem Präventionsteam angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastorkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. In die in dem Pfarrverband Siegsdorf befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.

In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter- Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex Schutzkonzept und Prävention sexueller Missbrauch integraler Bestandteil. Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren. Auch das Präventionsteam des Pfarrverbandes ist für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.

6. Beschwerdemanagement

Das vorliegende Schutzkonzept des Pfarrverbandes Siegsdorf zielt darauf ab, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Präventionsarbeit im täglichen Leben des Pfarrverbandes zu stärken. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden. Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur.

Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt. In dem Pfarrverband steht das Präventionsteam für Beschwerden zur Verfügung. An das Präventionsteam gerichtete Beschwerden, ob mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jede Kenntnis des Vorgangs von sexualisierter Gewalt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Meldepflicht unterliegt. Darauf ist im Gespräch zu achten!

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (formlos) oder mündlich gegenüber dem Präventionsteam vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Pfarrbüro kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Leiter des Pfarrverbandes, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien, sowie alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung. Das Pfarrbüro des Pfarrverbandes hält die Namen der Mitglieder des Präventionsteams bereit. Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber die Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet und dokumentiert wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt. Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7. Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenem Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung. Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt in dem Pfarrverband Siegsdorf“ dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das Präventionsteam ist immer zu informieren. Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband Siegsdorf vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation. Wir bemühen uns, bei der Dokumentation gemäß der Handreichung „Miteinander achtsam leben“ für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus entstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein zweiseitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (M4; S. 25-26).

7.1.2 Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im Pfarrverband Siegsdorf durch Mitarbeiter des Pfarrverbandes

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt in dem Pfarrverband Siegsdorf“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation. Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein zweiseitiges Dokument, welches sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes findet (M5; S. 27-28).

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des eventuellen Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an. Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam des Pfarrverbandes zusammen. Zeitnah wird mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese Kontakt aufgenommen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang zwingend an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da dies den kirchlichen Vorschriften entspricht und wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit

eröffnet sich der Raum, um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), sind sich bewusst, dass das Beichtgeheimnis zu wahren ist, Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben, im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist und dass es Hilfsangebote gibt.

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Pönitenten zur Kenntnis gegeben werden. Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindergruppen sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII⁴, bzw. §4 KKG⁵ informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindergruppen in der Pfarrei und das Präventionsteam stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird.

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Handlungsempfehlung angegeben (M1- M3, S 22-24).

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII)

⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

8. Nachhaltige Aufarbeitung

Die Mitarbeiter des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit dem Präventionsteam abzusprechen. Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Mitarbeiter als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit in den Pfarreien ernst. Das Präventionsteam steht dabei mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

9. Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die institutionelle Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Die verschiedenen Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, haben zur Konsequenz, dass dieses Schutzkonzept ein Prozess bleiben wird. Für uns ist es wichtig, dass sich die Pastore an qualitativen Standards zu orientieren hat.

Ebenso ist der Hinweis auf und die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Der Pfarrverband stellt fünf Mitarbeiter als Präventionsteam im Pfarrverband bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet sind. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Erzbistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt.

Aufgabe des Präventionsteams ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindergruppe oder zu Elternabenden im Raum der Kindergruppen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen der Stadtkirche erreichen. Das Präventionsteam ist in den Aufgaben seiner Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10. Aus- und Fortbildung / Supervision

Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden. Ehrenamtlich engagierten Personen werden Schulungen angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu diesen Schulungen die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird. Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Dem Präventionsteam, das subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsteam des Pfarrverbandes Siegsdorf

Kardinal-von-Faulhaber-Platz 9, 83313 Siegsdorf
Pfarrer Thomas von Rechberg; Ursula Buchner
Telefon: 08662/ 664610

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsbergerstrasse 39, 80339 München
Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur
E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de
Telefon [Hr.Bartlechner]: 01 51 / 46 13 85 59
Telefon [Fr. Dolatschko-Ajjur]: 01 60 / 96 34 65 60

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RA Dr. Martin Miebach
Pacellistrase 4
80333 München
Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 -0
Fax: 0 89 / 95 45 37 13 -1
E-Mail: muenzen@bdr-legal.de

Weitere mögliche Ansprechpartner:

Prof. Hearing, München: 089/ 2137 1354

Prof. Ohly: 0170/ 9348814

Günther Barta: 089/ 2137 1354

M1 Handlungsempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht! Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

2. Fachliche/Professionelle Hilfe holen!

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft (z.B. Präventionsteam), einer/einem Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in.

3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu stellt der Pfarrverband Siegsdorf entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen den Mitarbeitern zur Verfügung. (siehe M3 oder die Vorlage aus: Miteinander achtsam leben; Anhang 1, S. 22)

4. Gegebenenfalls Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

5. Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab. Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!

M2 Handlungsempfehlung: Verdacht aus dem kirchlichen Umfeld (potentielles Opfer ist kirchlicher Schutzbefohlener)

Handlungsempfehlungen:

1. Ruhe bewahren!
2. Keine überstürzten Aktionen!
3. Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen
4. Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.
5. Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.
6. Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist".
7. Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.
8. Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg", aber auch erklären: "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."
9. Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren, nicht strukturieren. Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.
10. Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Präventionsteam. Information an die Leitung und den betreffenden Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind.
11. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

Allgemein gilt: Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht Präventionsteam informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

M3 Handlungsempfehlung: „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Pfarrverbandes (potentieller Täter ist kirchlicher Mitarbeiter)

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten.
- Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!
- Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Mit Präventionsteam und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.
- Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen.
- Sich mit dem Präventionsteam besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.
- Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen.
- Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.
 - Fachberatung durch das Präventionsteam oder in Absprache mit dem Träger einholen: bei begründeter Vermutung Fachberatungsstelle!
Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oderehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend das Präventionsteam informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln, sondern immer Absprache mit dem Präventionsteam suchen!

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.

Aus: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; München 2016, S. 18

